Forstliche Arbeiten und Werke
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe Nr.

Erstellt am

Ausgabestelle

Unter forstlichen Arbeiten im Sinne dieser Bestimmungen werden Arbeiten in allgemeiner Hinsicht wie z.B. Holzschläge sowie die Erstellung von forstlichen (Bau-) Werken verstanden.

1 Vertragsschluss: Eingabefrist für Offerte

Soweit eine Eingabefrist für die Offerte zwischen den Parteien vereinbart wurde, ist diese verbindlich.
Verspätet eingetroffene Offerten können nicht berücksichtigt werden.
Es gilt das Datum des Poststempels bei A-Post sowie das Sendedatum bei Fax oder E-Mail.

2 Haftung des Auftragnehmers

2.1 **Sorgfaltspflicht**

Der Auftragnehmer/Unternehmer schuldet dem Auftraggeber die fachgerechte Ausführung des Auftrages durch fachlich geschulte, sorgfältig ausgewählte und gut instruierte Fachpersonen.
Bei der Erstellung von Werken hat der Auftragnehmer zudem die anerkannten Regeln der Baukunde zu respektieren.
Der Auftragnehmer/Unternehmer hat im Speziellen bei der Fällung, Bringung, Aufrüstung, Lagerung und Abfuhr von Holz den Wald und die Waldwege zu schonen. Diesbezüglichen Weisungen des Auftraggebers und des Forstdienstes ist Folge zu leisten.
Der Auftragnehmer/Unternehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Arbeiten die folgenden branchenüblichen Normen zu befolgen:

- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30)
- SUVA Richtlinie NR. 2136 «Betrieb von Seilkranen und Seilbahnen für Materialtransporte»
- SUVA Checkliste NR. 67033 „zum Kontrollieren, ob PSA, Ausbildung und Material stimmt“
- SUVA Kleinplakat NR. 55029 Rechtliche Grundlagen für PSA, Ausbildung und Pflichten für Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer
- SUVA Merkblätter der Reihe «Sicherheit bei der Waldarbeit»
- EKAS Richtlinie NR. 2134 «Waldarbeiten»
- EKAS Richtlinie NR. 6512 Arbeitsmittel. Stellenwert der Richtlinie ist gemäss VUV Art 52a Nr. 1, 2, 3 beschrieben.

2.2 **Haftpflicht im Speziellen**

Der Auftragnehmer/Unternehmer haftet für alle Schäden, welche im Rahmen der Vertragserfüllung durch ihn oder seine Hilfspersonen angerichtet werden.
Er hat den Auftraggeber unverzüglich über allfällige entstandene Schäden zu informieren.

3 Beizug von Subunternehmern und Substituten

Der Beizug von Subunternehmern bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Auftraggebers.
Es gelten Art. 364 und Art. 399 OR.

4 Regiearbeiten

Als entschädigungsberechtigte Regiezeiten gelten nur die vom Auftraggeber oder vom zuständigen Forstdienst ausdrücklich angeordneten Arbeiten.

5 Holzschläge im Speziellen

Bei Holzschlägen sind zusätzlich die folgenden Bedingungen zu beachten:

5.1 **Anzeichnung**

Der Auftragnehmer/Unternehmer darf nur forstamtlich angezeichnete Stämme ernten. Werden unbeabsichtigt unangezeichnete Stämme gefällt, ist dies innert einer Woche dem Auftraggeber zu melden. Werden angezeichnete Stämme nicht durch den Auftragnehmer gefällt, so werden diese durch den Auftraggeber in Regie zu Lasten des Auftragsnehmers aufgerüstet.
Bei unangezeichneten Holzschlägen (Stangenholzdurchforstungen) sind die Bedingungen separat im Vertrag zu regeln. Allfälligen Weisungen des Forstdienstes ist Folge zu leisten.

5.2 **Seillinien und Rückegassen**

Erforderliche Schneisen und Rückegassen sind durch den Forstdienst, i.d.R. vor der Vergabe des Holzschlages, abzustecken und anzuzeichnen. Nach dem Anzeichnen der Schneisen sind keine Achsverschiebungen mehr zulässig. Stützbäume sind nach Beendigung der Arbeiten durch den Auftragnehmer aufzurüsten und abzuführen oder zu entrinden (Fichten). Für die erforderliche Meldung von Seilhöhen ans Luftfahrtamt ist der Auftragnehmer/Unternehmer verantwortlich.

5.3 **Forstschutz**

Im Winterhalbjahr gefälltes Holz hat der Auftragnehmer/Unternehmer

jeweils bis (Datum) _____

aus dem Holzschlag zu bringen oder zu entrinden. Während der Saftzeit gefälltes Holz muss innert 3 Wochen aus dem Holzschlag gebracht oder entrindet werden.
Für den Einsatz von chemischen Mitteln wird auf die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV SR 814.81) verwiesen, und in FSC-zertifizierten Wäldern auf die jeweiligen FSC-Vorgaben des Landes.

5.4 **Ablängen und Einmessen**

Es sind Sortimente nach Anweisungen des Auftraggebers mit den üblichen Zumassen auszuhalten.
Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist alles Verkaufsholz durch den Forstdienst einzumessen und zu sortieren.

5.5 **Schlagräumung**

Der Auftragnehmer/Unternehmer hat alle Wege und Strassen im Holzschlaggebiet sauber von Schlagabfällen zu räumen.
Abfallholz in Töbeln und Wildbachrunsen ist zu entfernen oder so aufzusägen, dass es bei Hochwasser und Rüfenniedergängen keine Gefahr für Wohnstätten, Kulturland und Verkehrswege bildet.
Die Schlagflächen selbst sind gemäss vertraglicher Vereinbarung zwischen den Parteien zu räumen.
Schlagabraum darf nur bei Vorliegen der Bewilligung des Auftraggebers und der zuständigen Behörden verbrannt werden.

6 Werke im Speziellen

Ist die Erstellung von Bauwerken Gegenstand des Vertrages über forstliche Arbeiten, so sind zusätzlich die folgenden Bedingungen zu beachten:

6.1 **Höhe der Vergütung bei ausserordentlichen Umständen**

Es kommt die Regelung von Art. 373 OR zur Anwendung.

6.2 **Untergang des Werkes durch Zufall**

Es kommt die Regelung von Art. 376 OR zur Anwendung.

6.3 **Rügefrist**

Die Rügefristen bestimmen sich nach Massgabe der Art. 172 bis 180 der SIA-Norm 118.

6.4 **Recht auf Nachbesserung, Minderung, Rücktritt und Schadenersatz**

Die Rechte auf Nachbesserung, Minderung, Rücktritt und Schadenersatz bestimmen sich nach Massgabe der Art. 169 bis 171 der SIA-Norm 118.

7 Abnahme der Arbeiten oder des Werkes

Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt deren Abnahme durch die Vertragsparteien oder deren delegierte Vertreter.
Allfällige Mängel und Schäden werden an Ort und Stelle festgestellt und wenn möglich direkt abgeschätzt.
Über die festgestellten Mängel wird ein Protokoll verfasst. Spätere Beanstandungen sind nur noch für Mängel zulässig, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren.
Im Übrigen gilt für die Genehmigung von Werken Art. 370 OR.
Die Mängelrüge bei Werken bestimmt sich nach Massgabe der Punkte 6.3 und 6.4 dieser allgemeinen Bedingungen.

8 Pflicht zur Beendigung der Arbeiten

Differenzen zwischen den Parteien oder die Anhebung einer Klage gegen den Auftragnehmer/ Unternehmer berechtigen diesen nicht zur Einstellung oder Verzögerung laufender Arbeiten oder fälliger Lieferungen.

9 Versicherung des Auftragnehmers/Unternehmers

Der Auftragnehmer/Unternehmer ist verpflichtet, während der Gesamtdauer der Arbeiten einschliesslich der Gewährleistungszeit eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für seine zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Auftraggeber abzuschliessen und aufrecht zu erhalten.
Auf Ersuchen des Auftraggebers ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu liefern.

10 Rücktrittsrecht des Auftraggebers

Neben dem in Punkt 6.4 dieser allgemeinen Bedingungen statuierten Rücktrittsrecht im Werkvertrag steht dem Auftraggeber nach einer Abmahnung des Säumigen ein Rücktrittsrecht zu, falls der Auftragnehmer/Unternehmer wesentlichen Anweisungen nicht Folge leistet oder auf grobe Art und Weise den vertraglich vereinbarten Pflichten zuwiderhandelt.